



Betriebsreglement

des Seniorenzentrums
Schüpfen

Ausgabe Juni 2025

Zweck	<p>Artikel 1</p> <p>Das Seniorenzentrum Schüpfen (Szs) bietet pflegebedürftigen und/oder betagten Einwohnenden der drei Verbandsgemeinden Schüpfen, Grossaffoltern und Rapperswil, die keinen eigenen Haushalt mehr führen können, ein sicheres Zuhause mit fachgerechter Pflege, Betreuung und Aktivierung.</p>
Neutralität	<p>Artikel 2</p> <p>Das SzS wird politisch und konfessionell neutral geführt.</p>
Aufnahmekriterien	<p>Artikel 3</p> <p>Das SzS nimmt betagte und pflegebedürfte Personen wie folgt auf:</p> <p>Priorität 1: aus den drei Verbandsgemeinden Schüpfen, Grossaffoltern und Rapperswil</p> <p>Priorität 2: mit Angehörigen aus den drei Verbandsgemeinden</p> <p>Priorität 3: aus anderen bernischen Gemeinden</p> <p>Bewohnende sind verpflichtet, dem SzS vor Vertragsabschluss sämtliche relevanten Dokumente zu ärztlichen Diagnosen, Verordnungen und Therapien vorzulegen.</p> <p>Die Aufnahme erfolgt unter der Bedingung, dass das SzS in der Lage ist, die notwendigen pflegerischen sowie medizinischen Leistungen für die Bewohnenden zu erbringen.</p> <p>Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf eine Aufnahme.</p>
Pflege	<p>Artikel 4</p> <p>Bei zunehmender Pflegebedürftigkeit bleiben die Bewohnenden im SzS und werden dort weiter gepflegt, sofern aus ärztlicher Sicht nicht ein Spitalaufenthalt angezeigt ist oder die Pflege und Betreuung die Möglichkeiten des SzS übersteigt.</p> <p>Das SzS stellt entsprechend ausgebildetes Pflegepersonal, damit Bewohnende mit hoher Pflegebedürftigkeit betreut und gepflegt werden können. Sofern aus ärztlicher Sicht ein Spitalaufenthalt angezeigt ist, oder die Pflege und die Betreuung die Möglichkeit des SzS übersteigt, erfolgt eine Spitäleinweisung oder eine Überweisung in eine für die betreffende Person geeignete Institution.</p>

Sterben im Szs	<p>Artikel 5 Sollte sich in der Sterbephase aus medizinischen Gründen eine Verlegung ins Spital aufzwingen, der/die Bewohnende aber nicht im Spital, sondern in seiner/ihrer gewohnten Umgebung sterben will, wird dieser Wunsch, wenn möglich erfüllt.</p>
Suizidbeihilfe	<p>Artikel 6 Ein assistierter Suizid ist möglich. Der Respekt für die Selbstbestimmung eines/einer Bewohnenden, Suizidbeihilfe in Anspruch zu nehmen (resp. nicht mehr leben zu wollen), ist für das Szs zentral. Ein internes Konzept orientiert die Beteiligten über Hilfestellung, Organisation und Kommunikation.</p>
Anmeldung	<p>Artikel 7 Aufnahmegesuche sind mittels Anmeldeformulars an die Leitung Pflege & Betreuung zu richten. Sie sollten von einem ärztlichen Zeugnis begleitet sein.</p>
Warte- oder Dringlichkeitsliste	<p>Artikel 8 Im Falle einer vorsorglichen Anmeldung erfolgt eine unverbindliche Aufnahme auf die Warteliste. Handelt es sich um eine dringliche Anmeldung erfolgt die direkte Aufnahme auf die Dringlichkeitsliste.</p>
Aufnahmeentscheid	<p>Artikel 9 Die Geschäftsleitung entscheidet über eine Aufnahme ins Szs im Rahmen des Pflege- und Betreuungskonzeptes.</p>
Pensions- und Pflegevertrag	<p>Artikel 10 Beim Eintritt wird ein Pensions- und Pflegevertrag abgeschlossen. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei vorzeitigem Auszug bleibt der volle Pensionspreis bis zum Ablauf der Kündigungsfrist geschuldet. Ferienverträge haben eine feste Laufzeit und können nicht gekündigt werden. Anpassungen des Pensionspreises begründen keine Änderung des Vertrages.</p>

Leistungen des Szs	<p>Artikel 11 Die im Tarif inbegriffenen und nicht inbegriffenen Leistungen sind der Tarifordnung zu entnehmen.</p>
Pensions- und Pflegetaxen	<p>Artikel 12 Die individuellen Pensionspreise werden unter Beachtung der kantonalen Tarifrichtlinien und gemäss der jeweiligen Betreuungs- und Pflegestufe festgesetzt. Sie sind unabhängig von Einkommen und Vermögen der Bewohnenden. Reicht das Einkommen zur Deckung des Pensionspreises nicht aus, müssen die Bewohnenden ein Gesuch um Entrichtung von Ergänzungsleistung bei der zuständigen Ausgleichskasse stellen.</p>
Rechnungsstellung	<p>Artikel 13 Die Pflegekosten werden rückwirkend jeweils per Monatsende in Rechnung gestellt. Die Grundtaxe wird im Voraus verrechnet. Zahlungsfrist innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsstellung.</p>
Verrechnung bei Abwesenheit	<p>Artikel 14 Bei Spital- oder Klinikaufenthalt sowie übriger Abwesenheit erfolgt keine Reduktion der Grundtaxe.</p>
Zimmerreservation	<p>Artikel 15 Nicht bewohnte Zimmer werden in der Regel während höchstens zwei Monaten freigehalten. Weitergehende Vereinbarungen sind Gegenstand von Absprache zwischen den Bewohnenden oder deren Vertretung und der Geschäftsleitung. Während der Reservationszeit wird mindestens die Grundtaxe verrechnet.</p>
Einrichtung Zimmer	<p>Artikel 16 Das Szs stellt zur Verfügung</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Pflegebett • einen Nachttisch • eine Nachttischlampe • einen Kleiderschrank • Bett- und Frottewäsche • Vorhänge • Notruf- und Brandmeldeanlage • Zimmertresor <p>Übriges Mobiliar und Einrichtungsgegenstände wie Bilder können von den Bewohnenden mitgebracht werden.</p>

	<p>Aus Gründen der Sicherheit ist das Mitbringen von privaten Teppichen nicht möglich.</p> <p>Im SZS besteht keine Möglichkeit, überzählige Möbelstücke einzulagern.</p>
Kerzen Handhabung	<p>Artikel 17</p> <p>Das Anzünden von echten Kerzen ist nicht gestattet.</p>
Haftung	<p>Artikel 18</p> <p>Die Bewohnenden haften vollumfänglich für Schäden an Mobi- liar und Einrichtungen, Wänden, Böden und Decken, welche durch das Anbringen von Einrichtungsgegenständen oder durch unsachgemäße Benützung der Zimmer entstehen. Sie ver- pflichten sich, alle Einrichtungen sorgfältig zu behandeln und sowohl im Zimmer wie auch in den Gemeinschaftsräumen auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.</p>
Mobiliar- und Privat- haftpflicht Hausratversicherung	<p>Artikel 19</p> <p>Das SZS verfügt über eine Kollektiv-Sach- und Haftpflichtversi- cherung. Die Prämie wird den Bewohnenden anteilmässig in Rechnung gestellt. Wir empfehlen, eine allenfalls bestehende eigene Privathaftpflicht- und Sachversicherung zu kündigen.</p>
Zimmerreinigung	<p>Artikel 20</p> <p>Die Zimmer werden mehrmals wöchentlich gereinigt.</p>
Persönliche Wäsche und Effekten	<p>Artikel 21</p> <p>Die Bewohnenden müssen beim Eintritt genügend persönliche Wäsche und Kleider mitbringen. Alle Wäsche- und Kleidungs- stücke werden mit vollem Namen und Vornamen durch das SZS gekennzeichnet. Beschaffung und Ersatz von Toilettenarti- keln und Pflegeprodukten, Ersatz von Wäschestücken und an- deren persönlichen Effekten, ist Sache der Bewohnenden oder der Angehörigen.</p>
Verantwortlichkeit für persönliche Gegen- stände und Wertsachen	<p>Artikel 22</p> <p>Die Bewohnenden sind für die Sicherheit ihrer mitgebrachten persönlichen Gegenstände, Bargeld, Wertsachen inkl. Schmuck sowie Möblierung selbst verantwortlich. Bargeld und Wertsachen sind nicht versichert.</p>

	<p>Den Bewohnenden wird empfohlen, Geld und Wertsachen bei ihrer Bank oder im Zimmersafe zu deponieren. Für Verluste, die aus der Nichtbeachtung dieser Empfehlung entstehen, lehnt das Szs jegliche Haftung ab.</p>
Verpflegung	<p>Artikel 23 In der Hotellerietaxe ist die Verpflegung inbegriffen. Die Mahlzeiten werden im Speisesaal, in der Wohngruppe oder im Zimmer eingenommen.</p> <p>Angehörige, Besucher und Gäste der Bewohnenden haben die Möglichkeit, im Szs zu essen. Eine Anmeldung sollte wenn möglich am Vortag erfolgen. Geburtstagsfeiern und Familienfeste von Bewohnenden unterstützt das Szs gerne mit seinen Dienstleistungen.</p>
Cafeteria	<p>Artikel 24 Die Cafeteria ist täglich von 14.00 bis 17.00 Uhr geöffnet und steht allen Bewohnenden, Gästen und auswärtigen Besuchern zur Verfügung. Die Bedienung erfolgt durch freiwillige Mitarbeitende.</p>
Rauchen	<p>Artikel 25 Das Rauchen ist nur im Freien gestattet.</p>
Türschliessung	<p>Artikel 26 Aus Sicherheitsgründen sind die Eingänge des Szs zwischen 18.30 Uhr abends und 06.30 Uhr morgens geschlossen. Auf Wunsch können die Bewohnenden einen Schlüssel zum Zimmer beziehen.</p>
Nachtruhe	<p>Artikel 27 Die gesetzlichen Nachtruhezeiten zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sind zu respektieren und Radios, TV-Geräte und Musikanlagen auf Zimmerlautstärke einzustellen.</p>
Besuchende	<p>Artikel 28 Die regulären Besuchszeiten sind von 10.00 Uhr bis 21.00 Uhr. Nach Absprache sind auch Besuche ausserhalb dieser Zeiten möglich.</p> <p>Für Besuchende stehen keine Gästezimmer zur Verfügung.</p>

Abmeldungen	<p>Artikel 29</p> <p>Abwesenheiten sind dem Pflegepersonal zu melden.</p>
Ärztliche Betreuung und pharmazeutische Versorgung	<p>Artikel 30</p> <p>Das Szs gewährleistet die freie Arztwahl der Bewohnenden. Wenn der/die von Bewohnenden gewählte Hausarzt/Hausärztin dessen/deren medizinische Versorgung im Szs nicht gewährleisten kann, stellt das Szs die medizinische Versorgung durch die Heimärztin/den Heimarzt sicher. Die Abgabe von Heilmitteln an die Bewohnenden wird durch das Pflegefachpersonal gewährleistet.</p> <p>Die Verrechnung der ärztlichen Dienstleistungen sowie der Medikamente geschieht über die Krankenversicherungen der Bewohnenden.</p>
Seelsorge	<p>Artikel 31</p> <p>In der Regel findet jede zweite Woche im Szs eine Andacht statt, die abwechslungsweise von den Pfarrpersonen der drei Verbandsgemeinden gehalten wird.</p> <p>Auf Wunsch der Bewohnenden sind die Seelsorgenden gerne zu persönlichen Gesprächen bereit.</p> <p>Die Religionsfreiheit ist gewährleistet.</p>
Aktivierung und Freizeitgestaltung	<p>Artikel 32</p> <p>Im Rahmen der aktivierenden Betreuung und sinnvollen Gestaltung des Alltags bietet das Szs den Bewohnenden regelmäßige Veranstaltungen wie Altersturnen, Singen, Kochgruppen, Handarbeiten, Vorlesen, Tierbesuche, Vorträge, Konzerte usw. an.</p> <p>Die Teilnahme an diesen Anlässen ist für alle Bewohnenden freiwillig und kostenlos.</p>
Mitsprache und Mitbestimmung	<p>Artikel 33</p> <p>Die Bewohnenden haben das Recht und sind eingeladen, so weit ihnen dies möglich ist, an der Gestaltung ihres Wohn- und Lebensumfeldes mitzuwirken (Bewohnendenrat).</p>

Wünsche, Anliegen und Bemängelungen	<p>Artikel 34</p> <p>Wünsche, Anregungen und Bemängelungen sind von den Bewohnenden oder deren Angehörigen bei der Geschäftsleitung einzureichen.</p>
Beschwerderecht	<p>Artikel 35</p> <p>Die Bewohnenden haben das Recht, sich gegen unangemessene Behandlungen zu beschweren. Können Bewohnende dieses Recht nicht mehr selbst wahrnehmen, steht es stellvertretend den ihnen nahestehenden Personen oder gesetzlichen Vertretern zu.</p> <p>Tritt die Geschäftsführung nicht innert 30 Tagen auf vorgebrachte Anliegen und Beschwerden ein, können Bewohnende oder ihre Vertreter an den Vorstand des Gemeindeverbandes gelangen. Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen nach Bekanntgabe eine aufsichtsrechtliche Beschwerde eingereicht werden.</p>
Telefon- und TV-Anschluss	<p>Artikel 36</p> <p>Alle Zimmer verfügen über Telefon- und TV-Anschluss und werden durch das Szs aufgeschaltet. Die Miete wird monatlich in Rechnung gestellt.</p>
Internetanschluss Digitale Medien	<p>Artikel 37</p> <p>Über einen vom Szs definierten Drittanbieter kann der Internetanschluss aktiviert werden. Dies ist Sache der Bewohnenden.</p> <p>Die Verwendung von digitalen Medien und Kommunikationsmittel ist nur im straffreien Umgang gestattet.</p>
Transportdienst	<p>Artikel 38</p> <p>Private Fahrten können aus organisatorischen Gründen nicht vom Szs übernommen werden und müssen von Angehörigen ausgeführt werden. Den Bewohnenden steht zudem der örtliche Rotkreuz-Fahrdienst zur Verfügung.</p>
Besorgungen	<p>Artikel 39</p> <p>Botengänge können aus zeitlichen Gründen nicht vom Personal ausgeführt werden.</p>

Haustiere	<p>Artikel 40</p> <p>Die Haltung von eigenen Haustieren ist nicht gestattet.</p>
Geschenke/ Trinkgelder	<p>Artikel 41</p> <p>Die Mitarbeitenden des SZS werden für ihre Arbeit bezahlt und sind angehalten, keine persönlichen Geschenke und Trinkgelder anzunehmen. Allfällige Geschenke von Bewohnenden oder Angehörigen (sofern sie dem Personal gewidmet wurden), sowie Trinkgelder (sofern sie nicht explizit zu Gunsten der Bewohnenden geleistet wurden) werden dem Personalfonds zugewiesen.</p>
Spenden/Erbschaften/ Legate	<p>Artikel 42</p> <p>Alle Spenden, Erbschaften und Legate, deren Verwendungszweck nicht bestimmt worden ist, werden dem Bewohnerfonds zugewiesen.</p>
Zutrittsrecht	<p>Artikel 43</p> <p>Die Mitarbeitenden haben im Rahmen ihrer Tätigkeit freies Zutrittsrecht zu den Bewohnenden Zimmern.</p>
Kündigung des Pensions- und Pflegevertrages	<p>Artikel 44</p> <p>Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist auf Ende eines Monates aufgelöst werden. Der Ferienvertrag ist auf bestimmte Zeit abgeschlossen und kann nicht gekündigt werden.</p>
Todesfall	<p>Artikel 45</p> <p>Im Todesfall eines Bewohners resp. einer Bewohnerin wird bis zur Räumung des Zimmers die Grundtaxe weiterverrechnet. Wird ein Zimmer ohne Angabe besonderer Gründe innert 14 Tagen nach dem Todesfall nicht geräumt, ist das SZS berechtigt, auf Kosten der Erbschaft die Räumung des Wohnobjektes vorzunehmen und sämtliche Gegenstände des/der Verstorbenen auf Kosten der Erben zu lagern bzw. zu entsorgen</p>
Zimmer Übergabe und Schlussreinigung	<p>Artikel 46</p> <p>Die Zimmer sind bei der Abgabe besenrein zu hinterlassen. Die Entsorgung des Abfalls ist nicht Sache des SZS. Die Kosten für Schlussreinigung und Kleinreparaturen werden nach den Ansätzen der gültigen Tarifordnung mit der Schlussrechnung in Rechnung gestellt.</p>

Anerkennung	<p>Artikel 47</p> <p>Die Bewohnenden oder deren Angehörige oder gesetzliche Vertreter bestätigen durch Unterzeichnung des Pensions- und Pflegevertrages vom vorliegenden Reglement Kenntnis genommen zu haben und erklären sich mit dessen Inhalt einverstanden.</p>
Schlussbestimmungen	<p>Artikel 48</p> <p>Das vorliegende Reglement wurde durch die Abgeordnetenversammlung vom 4. Dezember 2025 genehmigt.</p> <p>Es ersetzt das Heimreglement vom 21. Januar 2016.</p> <p>Für alle Bereiche, die durch das vorliegende Reglement nicht geregelt werden, gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung; HEV) vom 18. September 1996 und des Schweizerischen Obligationenrechts.</p>

Gemeindeverband Seniorenzentrum Schüpfen

Der Präsident

Die Sekretärin

Herbert Binggeli

Stefanie Lüthi

Die unterzeichneten Vorstandsmitglieder bescheinigen, dass das vorliegende Reglement des Seniorenzentrums Schüpfen während 30 Tagen vor der Abgeordnetenversammlung vom 4. Dezember 2025 öffentlich aufgelegen ist.